15. Europaministerkonferenz in Bonn (Brandenburg) (27.02.1997)

Beschluß

TOP 3 Gemeinsame Zielvorstellungen der Länder für die Neuordnung der Europäischen

Strukturpolitik

Berichterstatter: Bayern, Sachsen-Anhalt

I. Notwendigkeit einer Reform

Die Strukturpolitik der Europäischen Union hat zum Zusammenhalt der Gemeinschaft und zur

Entwicklung der wirtschaftlich schwächeren Regionen auch in der Bundesrepublik

Deutschland wesentlich beigetragen und ist weiterhin erforderlich. Der Einsatz europäischer

Strukturfondsmittel spielt für die Akzeptanz des Integrationsprozesses der EU durch die

Bevölkerung der problembeladenen Gebiete der Gemeinschaft eine nicht unerhebliche

Rolle.

Die Europäische Union steht vor gewaltigen Herausforderungen. Die Voraussetzungen für

die Osterweiterung der EU müssen geschaffen werden. Die Rahmenbedingungen für eine

stabile Wirtschafts- und Währungsunion müssen gelegt werden. Die Finanzierung der EU

muß neu geordnet werden.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Subsidiarität muß auch die EU-Strukturpolitik

den Herausforderungen angepaßt und effizienter und transparenter gestaltet werden.

Basierend auf dem europäischen Integrationsstand ist die Eigenverantwortung der

Mitgliedstaaten und Regionen zu stärken. Damit wird die europäische Strukturpolitik nicht in

Frage gestellt.

II. Gemeinsame Zielvorstellungen:

1. Finanzieller Rahmen

Die geltende Eigenmittelobergrenze von 1,27 % BSP der Gemeinschaft ist auch nach 1999

beizubehalten. Der geltende Anteil der Strukturfonds (0,46 % des BSP) sollte ebenfalls unverändert bleiben.

Die EU muß sich auch weiterhin um eine effiziente und sparsame Haushaltsführung bemühen. Die Obergrenze des Gemeinschaftshaushalts wird zur Zeit nicht ausgeschöpft. Dieser finanzielle Spielraum kann für die künftigen Herausforderungen der EU genutzt werden.

2. Konzentration der Fördergebiete

Eine deutliche Konzentration der Strukturfonds-Interventionen, die z.Zt. über 50 % der EU-Bevölkerung erfaßt, ist notwendig. Die bisherige vorrangige Konzentration der Strukturförderung auf die besonders benachteiligten Gebiete sollte beibehalten werden. Allerdings sollte auch angemessen den Interessen anderer von Strukturwandel besonders betroffener Regionen Rechnung getragen werden. Die vorgegebenen Förderkriterien sind bei der Auswahl von Fördergebieten strikt einzuhalten. Übergangsregelungen sollen ein abruptes Abbrechen der Förderung vermeiden und ein geordnetes Auslaufen sicherstellen.

3. <u>Straffung der Fonds</u>

Die bestehende Fondsstruktur ist mit dem Ziel zu überprüfen, Überschneidungen von Fonds und Zielen möglichst zu vermeiden und die Transparenz deutlich zu verbessern. Multifondsprogramme sind zu vermeiden.

Hierzu erklären Baden-Württemberg und Bavern zu Protokoll:

Längerfristiges Ziel sollte die Schaffung eines gemeinsamen großen Fonds, eines "Europäischen Strukturfonds" sein, durch den als universeller Förderfonds die Transparenz und Effizienz der EU-Strukturpolitik weiter ausgebaut werden könnte.

4. Definition der Ziele. Abgrenzung der Fördergebiete. Förderschwerpunkte

Notwendig erscheint eine Konzentration auf wenige geographische und fachlich orientierte Ziele (z.B. Überwindung des Entwicklungsrückstandes, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Hilfe beim industriellen und landwirtschaftlichen Strukturwandel).

Hierzu erklärt Sachsen zu Protokoll:

Notwendig erscheint eine Konzentration auf wenige -- vor allem geographische, aber auch fachlich orientierte Ziele (...).

Zweckmäßig ist die Beibehaltung der Ziel-1-Förderung (Abgrenzungskriterium:

75 % des EU-Durchschnitts des BIP pro Kopf auf der Referenzebene NUTS-II bzw. im Falle Berlins eine seiner singulären Situation entsprechende Regelung der Referenzebene.)

Inhalt und Abgrenzung der anderen Ziele bedürfen weiterer Untersuchungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die gewünschte Konzentration der Förderung, das Zusammenwirken der Fonds, letztlich auch auf die Mittelrückflüsse nach Deutschland.

Hierzu erklärt Bayern zu Protokoll:

Bayern trägt diesen Absatz nicht mit, da es der Ansicht ist, daß er die Aussage des ersten Absatzes verwässert und den Eindruck erweckt, daß die Länder zu einer Reform der EU-Strukturpolitik nur bei Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Mittelrückflusses bereit sind.

Forderungen nach Beibehaltung einer eigenständigen Zielsetzung für beschäftigungspolitische Schwerpunktaufgaben wie die präventive Arbeitsmarktpolitik, die Bekämpfung der Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit und die Förderung der Chancengleichheit sind in die Untersuchungen ebenso einzubeziehen wie die Überlegungen zur Schaffung eines einheitlichen, fakultativen und horizontalen Zieles für Agrarstrukturen und den ländlichen Raum oder der Vorschlag zur Aufrechterhaltung eines weiteren geographischen Ziels für die Regionen im industriellen Strukturwandel (jetziges Ziel 2) und unter besonderer Berücksichtigung der städtischen Ballungsgebiete.

Hierzu erklärt Bayern zu Protokoll:

Bayern trägt den Absatz in dieser Form nicht mit, da die wesentlichen Ziele der Strukturpolitik bereits in Ziffer 4, 1. Absatz enthalten sind. Außerdem muß die Strukturpolitik vor allem auf die Verbesserung der regionalen Strukturen gerichtet sein.

Die Ziele und Abgrenzungskriterien sollen wie bisher vom Rat im Wege von Verordnungen für den Einsatz der Strukturfonds festgelegt und periodisch überprüft werden. In den Verordnungen für die einzelnen Fonds soll der Rat auch künftig die förderungswürdigen (z.B. beruflichen Maßnahmen Förderung der Bildung, Forschungsund Technologiemaßnahmen, Umstellung landwirtschaftlicher Produktionsweisen) definieren. Die Aufteilung der Mittel auf die geographischen und horizontalen Ziele. Gemeinschaftsinitiativen, auf die Mitgliedstaaten und Empfängerregionen sollen nach einem objektiven, transparenten und gerechten Verteilungsschlüssel vorgenommen werden.

5. <u>Verwaltungsverfahren und Verantwortlichkeiten</u>

Der Verwaltungsaufwand im Förderverfahren muß verringert werden. Dazu ist die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten und ihrer Regionen zu stärken. Künftig sollten die Mitgliedstaaten und Regionen verbesserte Möglichkeiten erhalten, die für ihre Gebiete am besten geeigneten Maßnahmen auszuwählen. Die Zuständigkeit der EU für die Rahmenvorgaben der EU-Strukturpolitik ist beizubehalten.

Hierzu erklären Baden-Württemberg und Bayern zu Protokoll:

Aus den vom Rat in Form von Maßnahmenkatalogen (z.B. Infrastrukturmaßnahmen, Förderung von KMU, Forschungsförderung) aufgestellten Rahmenvorgaben wählen die Mitgliedstaaten bzw. Regionen eigenverantwortlich ohne zusätzliches Genehmigungserfordernis durch die Kommission die für ihre Gebiete am besten geeigneten Maßnahmen aus.

Prüfungsbedarf wird gesehen bei:

- Prinzip der gleichberechtigten Partnerschaft,
- Rolle der Begleitausschüsse,
- Programmierungsverfahren,
- Einbeziehung der beihilferechtlichen Genehmigung,
- Begleitung, Bewertung, Kontrolle.

6. <u>Finanzierungsmodalitäten</u>

Es ist sicherzustellen, daß das Eigeninteresse der Strukturmittelempfänger an einer sorgfältigen Projektauswahl gestärkt wird. Eine Absenkung der EU-Beteiligungssätze von derzeit bis zu 85% auf 50% sollte angestrebt werden, wobei bei Ziel-1-Gebieten eine Förderung bis zu 75% bleiben sollte.

Es ist zu prüfen, ob die verstärkte Kreditfinanzierung aus EIB-Darlehensmitteln zu einer Verbreiterung der Förderbasis führen könnte.

Den Mitgliedstaaten und Regionen sollte freigestellt sein, die Strukturmittel in geeigneten Fällen auf Darlehensbasis oder in Form von Zinszuschüssen zu vergeben. Damit ließe sich der Förderumfang verbreitern.

Das Instrument der Übernahme von Bürgschaften, das sehr erfolgreich in den 50er Jahren zum Aufbau Europas beigetragen hat, könnte wieder verstärkt genutzt werden.

Die Möglichkeit der Einbeziehung privater Beteiligungen in die nationale Kofinanzierung ist zu prüfen.

7. Kontrolle

Das bisherige Verfahren der Finanzkontrollen, das in erster Linie auf die Anwendung innerstaatlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften abstellt, ist beizubehalten. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist eine bessere Abstimmung der von der Kommission und den Mitgliedstaaten beabsichtigten Kontrollen anzustreben. Etwaige Auswirkungen des Programms "SEM 2000" auf Inhalte und Verfahren der Finanzkontrollen sind noch zu prüfen.

8. Reduzierung der Gemeinschaftsinitiativen

Eine Reduzierung der Anzahl der gegenwärtige 14 Gemeinschaftsinitiativen (GI) ist anzustreben. Die Förderung der interregionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit - auch an den Außengrenzen der EU - ist zu stärken. Sie sollte im Vertragswerk angemessen verankert werden.

Hierzu erklären Baden-Württemberg und Bayern zu Protokoll:

Die GI kommen für Bereiche in Betracht, die nicht bereits im Rahmen der Zielkriterien der Strukturfondsförderung oder anderer EU-Programme abgedeckt werden können und für die eine Zuständigkeit der EU besteht.

III. <u>Heranführung und spätere Integration von mittel- und osteuropäischen Staaten in die EU-Strukturpolitik</u>

Für eine erfolgreiche Osterweiterung der Europäischen Union wäre es wünschenswert, wenn bereits in der Heranführungsphase das EU-Unterstützungsprogramm (PHARE) für die Beitrittskandidaten an die Verfahrensregelungen und Förderkriterien der Strukturfonds angepaßt würde. Die Integration von MOE-Staaten nach ihrem Beitritt zur EU in die Strukturförderung sollte mit einer geeigneten Übergangsregelung erfolgen. Bei der Bemessung der entsprechenden Finanzmittel, die im Rahmen der geltenden Eigenmittelobergrenze zur Verfügung zu stellen sind, ist die Absorptionsfähigkeit der MOE-Staaten zu berücksichtigen.

IV. Strukturpolitik und Beihilfenkontrolle

Durch die Ausdehnung auf weite Bereiche der nationalen Strukturpolitik kommt der Beihilfenkontrollpolitik der Europäischen Kommission eine auch für die Länder immer bedeutender werdende Funktion zu. Insoweit ist die Überprüfung der Beihilfenkontrollpolitik der Europäischen Kommission für die Struktur- und Regionalpolitik wichtig. Die Länder bejahen ausdrücklich eine Kontrolle der Europäischen Kommission von Beihilfen, die unter das Verbot des Artikels 92 des EG-Vertrages fallen. Damit wird ein unverfälschter Wettbewerb zwischen Unternehmen in den Mitgliedstaaten der EU sichergestellt.

In der Bundesrepublik Deutschland sind Beihilfen im Rahmen des grundgesetzlichen Auftrags zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse eine zentrale wirtschaftspolitische Gestaltungsmöglichkeit der Länder im Bereich der Regionalförderung und damit ein wesentliches Element der föderalen Struktur. Eine Überarbeitung der Beihilfenkontrollpolitik darf daher inhaltlich nicht zu einer Ausdehnung der Kompetenzen der Europäischen Kommission zu Lasten des Entscheidungsspielraumes des Mitgliedstaaten - und damit auch der Länder - führen. Die Länder fordern daher auf der Grundlage des geltenden EG-Vertrages die Gewährleistung des notwendigen eigenständigen Handlungsspielraumes innerhalb fester Kriterien, um eine effektive und damit auch mittelfristig orientierte und berechenbare Strukturpolitik der Länder zu ermöglichen. Eine Überarbeitung der Beihilfenkontrolle muß zur Verhinderung eines Subventionswettlaufes sowie zur Verbesserung der Effizienz und Transparenz der Kontrolle beitragen.

Im Zuge der Überprüfung der EU-Beihilfenpolitik ist vor allem folgendes anzustreben:

- Spätestens ab 1999 müssen die De-minimis-Regeln nochmals deutlich erweitert werden.
- Die Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen sind großzügiger zu gestalten und die Verfahren zu beschleunigen, weil gerade hier nur rasche Hilfen wirksam sind.
- Für die Vergabe von Bürgschaften muß ein praktikables Verfahren gefunden werden, damit die Mitgliedstaaten bzw. Regionen auf besondere, plötzlich auftretende Strukturprobleme schneller reagieren können.
- Generell sind die Verfahren der Beihilfekontrolle aus wirtschaftlichen Gründen wesentlich zu beschleunigen und zu vereinfachen. Dies würde die Kommission entlasten, was im Hinblick auf die Erweiterung dringend geboten ist.